DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 17/2024
5. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Allgemeinverfügung gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022, hier: AOK 2
- Allgemeinverfügung gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022, hier: Verband der Ersatzkassen 6
- Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024, hier: Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses 10
- Öffentliche Zustellungen 11

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb 405.22
ServiceCenter und
Straßenverkehrsamt
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal

Verkehrsgewerbestelle
Frau Theobald

Telefon
+49 202 563 5244

Telefax
+49 202 563 5695

E-Mail
verkehrsgewerbestelle
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
118

Sprechzeiten

Montag - Mittwoch
08.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 4

Stadt Wuppertal – 405.22 - 42269 Wuppertal

27.05.2024

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.07.2020 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der

a. AOK Rheinland/ Hamburg
b. BKK Arbeitsgemeinschaft NRW (BAN)
c. BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL)
d. IKK classic
e. Sozialversicherung Landwirtschaftlich, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
f. Knappschaft, Regionaldirektion Bergheim
g. Pronova BKK

zu den angegebenen Festpreisen.

2. Fahrten bis zu 4 Besetztkilometer werden vergütet mit einem

Pauschalbetrag von: **ab dem 01.01.2024 12,88 €**

ab dem 5. Besetztkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetztkilometer vergütet: **ab dem 01.01.2024 2,43 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2024 –

a)	2 Personen	- je Person	9,66 €
	3 Personen	- je Person	8,59 €
b)	2 Personen	- je Besetztkilometer	1,82 €
	3 Personen	- je Besetztkilometer	1,62 €

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 30.09.2024 schriftlich gekündigt werden.
- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2024 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Ihre Rechte
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

<table>
<tr><td>Wie?</td><td colspan="2">Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Klage muss enthalten:
- Name der Person, die Klage erhebt
- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)
- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</td><td>Die Klage soll enthalten:
- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)
- Angaben zum Ziel der Klage
- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</td></tr>
<tr><td>Wann?</td><td colspan="2">Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</td></tr>
<tr><td>Wo?</td><td colspan="2">Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</td></tr>
</table>

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.
Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Im Auftrag

Theobald

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb 405.22
ServiceCenter und
Straßenverkehrsamt
Müngstener Str. 10
42285 Wuppertal

Verkehrsgewerbestelle
Frau Theobald

Telefon
+49 202 563 5244

Telefax
+49 202 563 5695

E-Mail
verkehrsgewerbestelle
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
118

Sprechzeiten

Montag - Mittwoch
08.00 – 13.00 Uhr

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 4

Stadt Wuppertal – 405.22 - 42269 Wuppertal

27.05.2024

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.10.2022 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der

 a) Barmer GEK
 b) Techniker Krankenkasse (TK)
 c) DAK - Gesundheit
 d) Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 e) Handelskrankenkasse (hkk)
 e) HEK – Hanseatische Krankenkasse

 zu den angegebenen Festpreisen.

2. Fahrten bis zu 4 Besetztkilometer werden vergütet mit einem Pauschalbetrag von: **ab dem 01.01.2024 12,88 €**

ab dem 5. Besetztkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetztkilometer vergütet: **ab dem 01.01.2024 2,45 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für die jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

 Einzel-/Serien-/Dialysefahrt-Mehrpersonen

 Anzahl der Personen - ab dem 01.10.2022 –

 a) 2 Personen - je Person 9,66 €
 3 Personen - je Person 8,59 €
 b) 2 Personen - je Besetztkilometer 1,84 €
 3 Personen - je Besetztkilometer 1,63 €

 Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

4. Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit

- Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 30.12.2024 schriftlich gekündigt werden.

- Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2024 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Ihre Rechte
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

<table>
<tr><td>Wie?</td><td colspan="2">Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</td></tr>
<tr><td></td><td>Die Klage muss enthalten:
- Name der Person, die Klage erhebt
- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)
- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</td><td>Die Klage soll enthalten:
- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)
- Angaben zum Ziel der Klage
- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</td></tr>
<tr><td>Wann?</td><td colspan="2">Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</td></tr>
<tr><td>Wo?</td><td colspan="2">Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</td></tr>
</table>

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Im Auftrag

Theobald

Bekanntmachung

Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

Am Mittwoch, den 12. Juni 2024, 16.30 Uhr, findet im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im 1. Sitzungszimmer, eine Sitzung des Stadtwahlausschusses statt (§ 5 Abs. 3 Europawahlordnung - EuWO).

Tagesordnung:
Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt Wuppertal für die Wahl zum Europäischen Parlament (§ 18 Abs. 2 Europawahlgesetz - EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO).

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt (§ 4 EuWG i.V. mit § 10 Abs. 1 Bundeswahlgesetz - BWG).

Wuppertal, den 31. Mai 2024

Der Stadtwahlleiter
gez.
Prof. Dr. Schneidewind
Oberbürgermeister

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.